

Geschäftsordnung des



Raiffeisen Offener Pensionsfonds

Offener Pensionsfonds mit definierter Beitragszahlung
der gemäß Art. 12 des GD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 errichtet wurde

Partner von:
 **Pensplan**
Centrum



Raiffeisen Landesbank
Südtirol

GESCHÄFTSORDNUNG DES RAIFFEISEN OFFENER PENSIONS FONDS

(in Kraft ab 01.03.2022)

Bei Abweichungen zwischen dem in Italienisch verfassten und dem in Deutsch verfassten Text der Geschäftsordnung gilt die italienische Fassung

Inhaltsverzeichnis

TEIL I – IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

- Art. 1 - Bezeichnung
- Art. 2 - Gründung des Fonds, Ausübung der Tätigkeit, Sitz und Kontaktdaten
- Art. 3 - Zweck

TEIL II – MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

- Art. 4 - Regelung des Fonds
- Art. 5 - Empfänger
- Art. 6 - Wahl der Anlage
- Art. 7 - Verwaltung der Anlagen
- Art. 8 - Kosten

TEIL III – BEITRAGSZAHLUNGEN UND LEISTUNGEN

- Art. 9 - Beitragszahlung
- Art. 10 - Festlegung der individuellen Position
- Art. 11 - Rentenleistungen
- Art. 12 - Auszahlung der Rente
- Art. 13 - Übertragung und Ablöse der individuellen Position
- Art. 14 - Vorschüsse

TEIL IV – ORGANISATIONSPROFIL

- Art. 15 - Sondervermögen, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung
- Art. 16 - Governancesystem
- Art. 17 - Depotbank
- Art. 18 - Verantwortlicher
- Art. 19 - Interessenkonflikte
- Art. 20 - Rechnungsunterlagen

TEIL V – BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN

- Art. 21 - Beitrittsmodalitäten und ausdrückliche Kündigungsklauseln
- Art. 22 - Transparenz gegenüber den Mitgliedern und den Begünstigten
- Art. 23 - Mitteilungen und Beschwerden

TEIL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 24 - Änderungen der Geschäftsordnungen
- Art. 25 - Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und Änderungen der Merkmale des Fonds
- Art. 26 - Abtretung des Fonds
- Art. 27 - Fusion
- Art. 28 - Verweis

ANLAGE NR. 1 - BESTIMMUNGEN ZUM VERANTWORTLICHEN

ANLAGE NR. 2 - BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN DER RENTENAUSZAHLUNG



TEIL I – IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

Art. 1 - Bezeichnung

1. Der „Raiffeisen Offener Pensionsfonds“ (nachstehend „Fonds“), ist ein offener Pensionsfonds, der gemäß Art. 12 des GD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (nachstehend „Dekret“), errichtet wurde.

Art. 2 - Gründung des Fonds, Ausübung der Tätigkeit, Sitz und Kontaktdaten

1. Nach Genehmigung durch die COVIP hat die PensPlan Invest SGR AG den Fonds errichtet; mit dieser Maßnahme hat die COVIP die Geschäftsordnung des Fonds genehmigt.

2. Die Gesellschaft „Raiffeisen Landesbank Südtirol AG“ (nachstehend „Bank“), verwaltet den Fonds seit 1. Januar 2014, gemäß Genehmigung der COVIP mit Beschluss vom 5. Juni 2013.

3. Der Fonds ist im Verzeichnis der COVIP mit der Nummer 149 eingetragen.

4. Die Tätigkeit des Fonds wird in Bozen ausgeübt, beim Sitz der Bank.

5. Die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) der Bank lautet pensionsfonds@raiffeisen-legalmail.it.

Art. 3 - Zweck

1. Zweck des Fonds ist es, den Mitgliedern bei der Pensionierung zusätzliche Rentenleistungen zum öffentlichen Pflichtrentensystem anzubieten. Dieses Ziel wird durch die Sammlung der Beiträge, die Verwaltung der finanziellen Mittel im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und die Auszahlung der Leistungen gemäß den geltenden Vorschriften verfolgt.



Art. 4 - Regelung des Fonds

1. Der Fonds basiert auf einer definierten Beitragszahlung. Die Höhe der Rentenleistungen des Fonds hängt von der Höhe der Einzahlungen ab und beruht auf dem Prinzip der Kapitalisierung.

Art. 5 - Empfänger

1. Der Beitritt zum Fonds erfolgt auf freiwilliger Basis und ist in individueller Form möglich. Weiters können auf kollektiver Basis die Subjekte dem Fonds beitreten, für welche die Zusatzrentenformen gemäß Art. 2, Abs. 1 des Dekrets gelten und bei welchen Verträge, Abkommen und Geschäftsordnungen Anwendung finden, die den Beitritt zum Fonds vorsehen.

2. Gemäß Art. 8, Absatz 7 des Dekrets kann der kollektive Beitritt zum Fonds auch aufgrund der stillschweigenden Zuweisung der anreifenden Abfertigung erfolgen.

3. Personen, die weniger als ein Jahr vor Erreichen des gesetzlichen Alters für die vom Pflichtrentensystem vorgesehene Altersrente stehen, sind von individuellen Beitritten ausgeschlossen.

Art. 6 - Wahl der Anlage

1. Der Fonds ist in die folgenden Investitionslinien unterteilt, die sich nach Risiko- und Ertragsprofilen unterscheiden, um den Mitgliedern eine angemessene Wahlmöglichkeit zu bieten:

- Investitionslinie Safe
- Investitionslinie Activity
- Investitionslinie Dynamic
- Investitionslinie Guaranty – diese Linie ist für die stillschweigende Zuweisung der Abfertigung vorgesehen

2. Das Mitglied wählt zum Zeitpunkt des Beitritts die Investitionslinie, in die es die Beitragszahlungen einfließen lassen will. Nachfolgend kann das Mitglied nach Einhaltung der Mindestfrist von einem Jahr die Entscheidung zur Investitionslinie ändern. Diese Mindestfrist kommt bei der stillschweigenden Zuweisung nicht zur Anwendung.

Art. 7 - Verwaltung der Anlagen

1. Die Bank sorgt für die Veranlagung der Mittel des Fonds unter Beachtung der Beschränkungen und Bedingungen, die in den geltenden Vorschriften und in der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehen sind, wobei sie das ausschließliche Interesse der Mitglieder berücksichtigt.

2. Unbeschadet der Haftung der Bank, kann diese die im Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a), b), c), c-bis) des Dekrets vorgesehenen Gesellschaften, welche die Voraussetzungen laut geltenden Vorschriften erfüllen, mit der Ausführung von spezifischen Investitionsaufträgen betrauen.

3. Die Bank überprüft die Ergebnisse der Verwaltung durch die Festlegung von Benchmarks, die mit den Zielen und Kriterien der Anlagepolitik übereinstimmen.

4. Folgende Investitionspolitik wird bei den einzelnen Investitionslinien angewandt:

■ Investitionslinie Safe

Die Investitionslinie Safe zielt auf einen mittelfristigen Kapitalzuwachs ab. Das Risikoprofil ist mittel bis niedrig.

Die Anlagepolitik ist bei der Zusammensetzung des Anlageportefeuilles ausschließlich auf internationale Schuldverschreibungen von internationalen Emittenten in Euro oder anderer Währung ausgerichtet. Was die Qualität der verwendeten Schuldverschreibungen betrifft, ist die Verwaltung auf die Einhaltung eines Mindestratings ausgerichtet, das einem BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's entspricht und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch. Der Höchstanteil an Schuldverschreibungen mit einem Rating BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch muss 5 % oder weniger des gesamten Portefeuilles ausmachen.



■ **Investitionslinie Activity**

Die Investitionslinie Activity zielt auf einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs ab. Das Risikoprofil ist mittelmäßig bis hoch.

Aus diesem Grund werden maximal 40% des Anlageportefeuilles in Kapitalbeteiligungen internationaler Emittenten sowie den Rest in staatliche oder private Schuldverschreibungen auch in ausländischer Währung investiert.

Bei der Anlagepolitik auf den Aktienmärkten wird bevorzugt in Wertpapiere mit einer hohen Kapitalisierung investiert. Der verbleibende Anteil kann in Schuldverschreibungen in Euro oder anderer Währung investiert werden. Was die Qualität der verwendeten Schuldverschreibungen betrifft, ist die Verwaltung auf die Einhaltung eines Mindestratings ausgerichtet, das einem BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's entspricht und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch. Der Höchstanteil an Schuldverschreibungen mit einem Rating BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch muss 5 % oder weniger des gesamten Portefeuilles sein.

■ **Investitionslinie Dynamic**

Die Investitionslinie Dynamic zielt auf einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs ab. Das Risikoprofil ist hoch.

Aus diesem Grund werden mindestens 40% und maximal 80% des Anlageportefeuilles in Kapitalbeteiligungen internationaler Emittenten sowie den Rest in staatliche oder private Schuldverschreibungen auch in ausländischer Währung investiert.

Bei der Anlagepolitik auf den Aktienmärkten wird bevorzugt in Wertpapiere mit einer hohen Kapitalisierung investiert. Der verbleibende Anteil kann in Schuldverschreibungen in Euro oder anderer Währung investiert werden. Was die Qualität der verwendeten Schuldverschreibungen betrifft, ist die Verwaltung auf die Einhaltung eines Mindestratings ausgerichtet, das einem BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's entspricht und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch. Der Höchstanteil an Schuldverschreibungen mit einem Rating BBB- gemäß der Bewertungsskala von Standard & Poor's und/oder eines ähnlichen Niveaus gemäß der Bewertungsskala von Moody's oder Fitch muss 5 % oder weniger des gesamten Portefeuilles sein.

■ **Investitionslinie Guaranty**

Die Investitionslinie Guaranty zielt auf das Erreichen von Renditen ab, welche der Zinsentwicklung im kurzfristigen Bereich entsprechen und wodurch das angesparte Kapital vor Kursschwankungen geschützt werden soll. Als Zielgruppe gelten Mitglieder mit einer Verbleibdauer bis zu 5 Jahre.

Aus diesem Grund ist die Anlagepolitik darauf ausgerichtet, das Vermögen in festverzinslichen Wertpapieren zu investieren sowie in quotierten internationalen Schuldverschreibungen, ausgegeben von Staaten und privaten Emittenten mit gehobenem Kreditwürdigkeitsgrad, in anderen nicht quotierten Anlageformen des Geldmarktes und bis zu einem Höchstanteil von 10% in Aktien. Der Vermögensverwalter setzt sich außerdem zum Ziel, das Risiko bei rückläufigen Börsenkursen durch die Reduzierung der Veranlagung in Aktien zu kontrollieren.

Durch den Beitritt in die Investitionslinie Guaranty erhält das Mitglied – unabhängig vom Finanzergebnis - das Recht auf die Auszahlung eines garantierten Mindestbetrages. Die Garantieleistung kann der Bank von dazu ermächtigten Subjekten erteilt werden.

Der garantierte Mindestbetrag setzt sich aus der Summe der in diese Investitionslinie eingezahlten Netto-Beiträge sowie der Überträge aus anderen Investitionslinien oder anderen Fonds und wieder eingezahlte Vorschüsse zusammen, vermindert um die Ablöse- und Vorschusszahlungen.

Als Netto-Beiträge sind die Beitragszahlungen gemäß Art. 10, Absatz 2 zu verstehen.

Das Recht auf Garantieleistung wird in folgenden Fällen wirksam:

- a) Auszahlung der Rentenleistung bei Pensionierung gemäß Art. 11 mit Ausnahme der vorzeitigen, befristeten Rente (RITA);
- b) Auszahlung wegen Todesfall;
- c) Auszahlung wegen dauerhafter Invalidität bei einer Beschränkung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel;
- d) Auszahlung wegen Arbeitslosigkeit von mehr als achtundvierzig Monate.



Falls in diesen Fällen der garantierte Mindestbetrag höher ist als der Gegenwert der angesparten Position - errechnet gemäß Art. 10 bei der ersten Quotenwert-Berechnung nach Antragstellung - erfolgt eine Ergänzung auf den garantierten Betrag, welche durch die Bank getätigt wird.

5. Die Anlagepolitik für jede Investitionslinie, die jeweiligen Merkmale und die verschiedenen Risiko- und Ertragsprofile in Übereinstimmung mit den in der Geschäftsordnung wiedergegebenen Zielen und Kriterien sind im Informationsblatt beschrieben.

Art. 8 - Kosten

1. Für die Einschreibung in den Fonds sind folgende Kosten vorgesehen:

a) **Kosten in der Ansparphase:**

a.1) **direkt zu Lasten des Mitglieds:** eine Provision von 10 Euro für jedes Kalenderjahr;

a.2) **indirekt zu Lasten des Mitglieds je nach Investitionslinie:** eine Verwaltungskommission, die monatlich einbehalten wird, in Höhe von:

- 0,95% des Vermögens auf Jahresbasis für die Investitionslinie Safe;
- 1,15% des Vermögens auf Jahresbasis für die Investitionslinie Activity;
- 1,35% des Vermögens auf Jahresbasis für die Investitionslinie Dynamic;
- 1,10% des Vermögens auf Jahresbasis für die Investitionslinie Guaranty.

Zu Lasten der Investitionslinie, falls sie in deren Zuständigkeit fallen, sind weiters die Steuern und Abgaben, die Rechts- und Gerichtskosten, die im ausschließlichen Interesse des Fonds getragen werden und die Vermittlungskosten in Zusammenhang mit der Veranlagung der Ressourcen sowie der laut Gesetz jährlich an die COVIP zu entrichtende „Überwachungsbeitrag“; außerdem sind die Kosten in Zusammenhang mit der Vergütung und Abwicklung der Beauftragung des Verantwortlichen zu Lasten der Investitionslinie, außer im Falle einer anderslautenden Entscheidung der Bank.

Kosten und Rechte in Zusammenhang mit der Unterzeichnung und der Vergütung der angekauften Anteile der Sparverwaltungsorganismen sind hingegen nicht zu Lasten der Investitionslinie, noch die von Sparverwaltungsorganismen einbehaltenen Verwaltungskommissionen, außer in den von der COVIP mit genauen Anweisungen allgemeinen Charakters vorgesehenen Fällen. Insbesondere im Falle von Anlagen in verbundenen OGAW wird die gesamte Vergütung, die der Verwalter des verbundenen OGAW erhält, von der Vergütung der Bank abgezogen. Eine Ausnahme gilt für Investitionen in AIFs, die keine verbundenen AIFs sind.

b) **Kosten in Zusammenhang mit der Ausübung der folgenden individuellen Vorrechte** für die Deckung der entsprechenden Verwaltungskosten:

b.1) 50 Euro bei Übertragung auf eine andere Rentenform;

c) **Kosten in Zusammenhang mit der Auszahlungsphase der Rente** gemäß Anlage Nr. 2.

2. Der Betrag der oben angeführten Kosten kann beim kollektiven Beitritt und beim Beitritt aufgrund von Abkommen mit Verbänden von Selbständigen und Freiberuflern verringert werden. Die Verringerung der Verwaltungsgebühren, ausgedrückt als Prozentsatz des Vermögens, wird durch die Ausgabe verschiedener Anteilsklassen erreicht.

3. Alle anderen in diesen Bestimmungen nicht genannten Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten der Bank.



Art. 9 - Beitragszahlung

1. Das Mitglied bestimmt die Höhe der Beitragszahlung zu seinen Lasten selbst.
2. Die Erwerbstätigen, die auf kollektiver Basis beitreten, legen die Beitragszahlung unter Einhaltung des Mindestbeitragssatzes und den lauten Verträgen oder kollektiven Abkommen, auch auf betrieblicher Ebene, festgelegten Bestimmungen fest.
3. Arbeitnehmer können auch nur ihre anreifende Abfertigung in den Fonds einzahlen. Beim kollektiven Beitritt kann die Abfertigung auch nur teilweise einfließen, falls dies vom kollektiven Abkommen vorgesehen ist. Sollte der Arbeitnehmer beschließen, zusätzlich die zu seinen Lasten vorgesehene Beitragszahlung einzuzahlen und er aufgrund kollektiver Abkommen, auch auf betrieblicher Ebene, Anrecht auf einen Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers haben, fließt dieser Betrag innerhalb der Grenzen und unter den in den besagten Abkommen festgelegten Bedingungen in den Fonds. Auch ohne kollektive Abkommen kann der Arbeitgeber beschließen, in den Fonds einzuzahlen.
4. Das Mitglied auf individueller Basis kann die Beitragszahlung aussetzen. Arbeitnehmer sind aber verpflichtet, die eventuell einfließende anreifende Abfertigung weiterhin einzuzahlen. Die Aussetzung der Beitragszahlung bedeutet nicht die Beendigung der Mitgliedschaft beim Fonds.
5. Während des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer, der auf kollektiver Basis beitrifft, die Möglichkeit, die eigene Beitragszahlung auszusetzen. Folglich wird auch die Einzahlungspflicht des Beitrages zu Lasten des Arbeitgebers, ausgesetzt aber nicht jene der anreifenden Abfertigung. Die Beitragszahlung kann jederzeit wieder aufgenommen werden.
6. Die Beitragszahlung kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 8, Absatz 12 des Dekrets (sog. Beitragszahlung durch Anwendung eines Bonuspunktesystems) durchgeführt werden.
7. Das Mitglied kann entscheiden, ob es nach Erreichen des vom Pflichtrentensystem vorgesehenen Rentenalters die Beitragszahlung an den Fonds fortsetzen will, was nur dann möglich ist, falls es mindestens ein Beitragsjahr zugunsten einer Zusatzrentenform aufweisen kann.

Art. 10 - Festlegung der individuellen Position

1. Die individuelle Position setzt sich aus dem gesammelten Kapital eines jeden Mitglieds zusammen; sie wird von den einbezahlten Nettobeiträgen, den aus der Übertragung von anderen Zusatzrentenformen stammenden Beträgen und den Einzahlungen zur Wiederherstellung der erhaltenen Vorschüsse gespeist und verringert sich aufgrund eventueller teilweiser Ablöse und Vorschüsse.
2. Unter den Nettobeiträgen versteht man die Einzahlungen nach Abzug der direkten Kosten zu Lasten des Mitglieds, die unter Art. 8, Absatz 1, Buchstabe a.1) angeführt sind. Zu Lasten der ersten Einzahlung sind auch etwaige Mitgliedsgebühren.
3. Die individuelle Position wird aufgrund der Erträge der Investitionslinie aufgewertet. Der Ertrag einer jeden Investitionslinie wird als Änderung des Anteilwertes der Investitionslinie im berücksichtigten Zeitraum gerechnet.
4. Zur Berechnung des Anteilwertes werden die Aktiva, die das Vermögen der Investitionslinie bilden, zum Marktwert bewertet; die angereiften Wertsteigerungen und Wertminderungen tragen, abgesehen vom Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung, zur Festlegung der individuellen Position bei.
5. Die Bank legt den Wert des Anteils und folglich auch der individuellen Position eines jeden Mitglieds mit mindestens monatlicher Fälligkeit am Ende eines jeden Monats fest. Die Einzahlungen werden in Anteile und Bruchteile von Anteilen aufgrund des ersten Anteilwertes umgewandelt, der auf den Tag folgt, an dem diese für die Zuweisung der Anteile verfügbar sind.
6. Der Wert der individuellen Position, die den in den Artikeln 11, 13 und 14 genannten Leistungen unterliegt, ist der Wert, der sich an dem ersten nützlichen Bewertungstag ergibt, der auf den Tag folgt, an dem die Bank das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anspruchnahme auf die Leistungen begründen, überprüft hat.
7. Dem Dekret zufolge sind die individuellen Positionen beim Fonds während der Ansparphase unantastbar und können von den Gläubigern des Mitglieds weder gepfändet noch beschlagnahmt werden.



Art. 11 - Rentenleistungen

1. Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Anreifen der Voraussetzungen für die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünf Jahren Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform erreicht. Diese Mindestdauer verkürzt sich auf drei Jahre, wenn ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis aus Gründen beendet, die nicht auf das Erfüllen der Voraussetzungen für den Anspruch einer Zusatzrente zurückzuführen sind und wenn dieser in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umzieht. Entscheidet das Mitglied freiwillig, die Beitragszahlung gemäß Art. 9 Absatz 7 fortzusetzen, kann es selbständig den Zeitpunkt des Genusses der Rentenleistung festlegen.
2. Für Personen ohne Arbeits- oder Betriebseinkommen gilt das vom Pflichtrentensystem vorgesehene Rentenalter.
3. Die für den Bezug der Zusatzrentenleistung notwendigen Jahre bedingen die ununterbrochene Teilnahme am Zusatzrentensystem. Sobald der/die Eingeschriebene die Gesamtablöse der Zusatzrentenposition beantragt hat, beginnt die Teilnahmezeitraum wieder bei null.
4. Das Mitglied, welches seine Arbeitstätigkeit beendet hat sowie mindestens zwanzig Beitragsjahre im Pflichtrentensystem und die Mindestdauer in einer Zusatzrentenform gemäß Absatz 1, aufweist, kann die Auszahlung der ihm zustehenden Rentenleistungen – zur Gänze oder eines Teils – als RITA beantragen, wobei deren Auszahlung höchstens fünf Jahre vor dem Altersrentenantritt beginnen kann.
5. Ein Mitglied, welches nach Beendigung seiner Arbeitstätigkeit für mehr als vierundzwanzig Monate arbeitslos geblieben ist und die Mindestdauer in einer Zusatzrentenform gemäß Absatz 1 aufweist, kann die Auszahlung der im Absatz 4 genannten Rente maximal zehn Jahre vor dem Altersrentenantritt beantragen.
6. Der Teil der individuellen Position, für den das Mitglied die Aufteilung beantragt, wird, sofern dieses nicht anders entscheidet, in die vom Fonds ermittelte und im Informationsblatt angegebene risikoärmste Investitionslinie übertragen. Das Mitglied kann später unter Einhaltung der Mindestmitgliedschaft die Investitionslinie ändern.
7. Während der Auszahlung kann das Mitglied die RITA widerrufen, was zur Folge hat, dass die verbleibenden Raten nicht mehr ausgezahlt werden.
8. Falls nicht die gesamte individuelle Position als RITA ausgezahlt wird, hat das Mitglied das Recht, auf den verbleibenden Teil die Ablöse und den Vorschuss gemäß Artikel 13 und 14 oder die Rentenleistung zu beantragen.
9. Im Falle einer Übertragung auf eine andere Zusatzrentenform gilt die RITA als automatisch widerrufen; es wird die gesamte individuelle Position übertragen.
10. Das Mitglied hat die Möglichkeit, die Rentenleistung in Form von Kapital bis zu 50% der angereiften individuellen Position zu beantragen. Bei der Berechnung des in Kapital auszahlbaren Betrages, werden vorherige, nicht wiedereingezahlte Vorschüsse abgezogen. Die Auszahlung der gesamten angereiften Position in Kapital kann dann beantragt werden, wenn 70% der angereiften individuellen Position, umgewandelt in eine sofortige Leibrente, weniger als 50% des Sozialhilfebetrages gemäß Art. 3, Absatz 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht.
11. Das Mitglied, welches aufgrund der Unterlagen vor dem 29. April 1993 angestellt und vor diesem Datum in einer Zusatzrentenform eingeschrieben war, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 bereits errichtet war, kann die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenleistung als Kapital beantragen.
12. Die Leistungen in Kapital und in Rente unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.
13. Das Mitglied, welches das Anrecht auf die Rentenleistung angereift hat und dieses Recht ausüben möchte, kann die eigene individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, um in den Genuss der Bedingungen dieser Zusatzrentenform für die Auszahlung der Rente zu kommen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des Art. 13, Absatz 6 und 7 Anwendung.



Art. 12 - Auszahlung der Rente

1. Infolge der Ausübung des Rechts auf Rentenleistung wird dem Mitglied eine sofortige Leibrente ausbezahlt. Diese wird auf der Grundlage der angereiften individuellen Position, abzüglich des eventuell als Kapital auszahlenden Anteils, berechnet.
2. Das Mitglied kann außerdem die Auszahlung der Leistung in einer der folgenden Rentenarten beantragen:
 - eine übertragbare Leibrente: diese Rente wird dem Mitglied auf Lebenszeit und nachfolgend, vollständig oder gemäß eines vom Mitglied bestimmten Betrags, einer von ihm ernannten Person ausgezahlt;
 - eine Zeitrente und nachfolgend Leibrente: diese Rente wird dem Mitglied die ersten fünf, zehn oder 20 Jahre oder, im Falle seines Ablebens, einer von ihm ernannten Person ausbezahlt. Daraufhin wird, falls das Mitglied noch am Leben ist, diesem eine Leibrente ausbezahlt.
3. In der Anlage Nr. 2 der Geschäftsordnung werden die Bedingungen und die Modalitäten für die Auszahlung der Rente und die Umwandlungskoeffizienten (demographische und finanzielle Grundlage) für die entsprechende Berechnung angeführt. Diese Koeffizienten können nachfolgend unter Einhaltung der gültigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Stabilität der Versicherungsgesellschaften geändert werden; die Änderungen der Umwandlungskoeffizienten werden auf jeden Fall nicht bei jenen Personen angewandt, die zum Zeitpunkt der Einführung der Änderungen bereits Mitglieder sind und das Recht auf Rentenleistung in den drei Folgejahren ausüben.
4. Die Simulationen in Hinsicht auf die auszuzahlende Rente werden in jenen Fällen, in denen die Pflicht besteht, die Umwandlungskoeffizienten nicht zu ändern, unter Bezugnahme auf die in der Anlage Nr. 2 angeführten Koeffizienten erstellt. In den anderen Fällen werden die Simulationen unter Verwendung jener Koeffizienten erstellt, die von der COVIP, aufgrund der offiziellen Hochrechnungen, die über den Verlauf der Sterberaten der italienischen Bevölkerung zur Verfügung stehen, für alle Formen in gleicher Weise festgelegt wurden.

Art. 13 - Übertragung und Ablöse der individuellen Position

1. Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft hat das Mitglied die Möglichkeit, seine individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform zu übertragen.
2. Das Mitglied kann vor Erreichen der Mindestmitgliedschaft von zwei Jahren:
 - a) die angereifte individuelle Position an eine andere Zusatzrentenform übertragen, zu der es aufgrund seiner neuen Tätigkeit Zugang hat;
 - b) 50% der angereiften individuellen Position unter der Bedingung ablösen, dass es nach Beendigung der Arbeitstätigkeit für mindestens zwölf Monate und maximal achtundvierzig Monate arbeitslos geblieben ist oder der Arbeitgeber die Eintragung in die Mobilitätsliste oder die außerordentliche oder ordentliche Lohnausgleichskasse beantragt hat;
 - c) die gesamte angereifte individuelle Position ablösen, falls eine Dauerinvalidität eintritt, welche eine Reduzierung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als 1/3 bedingt, oder falls es nach Beendigung der Arbeitstätigkeit mindestens achtundvierzig Monate arbeitslos geblieben ist;
 - d) die gesamte angereifte individuelle Position ablösen oder aber an eine andere Zusatzrentenform übertragen, falls die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
3. In den unter den Punkten a), c) und d) des Absatzes 2 vorgesehenen Fällen kann das Mitglied anstelle der Ausübung des Rechts auf Übertragung und auf Ablöse die Mitgliedschaft beim Fonds beibehalten, auch ohne weitere Beiträge einzuzahlen. Diese Option wird automatisch angewendet, bis das Mitglied eine andere Entscheidung trifft. Ist der Wert der angereiften individuellen Position geringer als der monatliche Betrag des Sozialschecks gemäß Art. 3, Absatz 6 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995, informiert die Bank das Mitglied über das Recht, seine individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform zu übertragen oder die Ablöse der gesamten Position gemäß Absatz 2, Buchstabe d), zu beantragen.
4. Bei Ableben des Mitglieds vor Ausübung des Rechts auf Rentenleistung oder im Laufe der Auszahlung der „vorzeitigen, befristeten Zusatzrente“ (RITA) wird die individuelle Position von den von ihm benannten physischen oder juristischen Personen oder in Ermangelung dessen von den Erben abgelöst. Sollten diese Personen nicht vorhanden sein, gilt die individuelle Position als vom Fonds erworben.
5. In allen anderen als den besagten Fällen ist keine Ablöse der individuellen Position vorgesehen.
6. Nach Überprüfung des Vorhandenseins der Voraussetzungen veranlasst die Bank die rechtzeitige Übertragung oder Ablöse der Position, auf jeden Fall aber innerhalb der Frist von 90 Tagen ab Erhalt des Antrages. Ist der Antrag unvollständig, fordert die Bank die ergänzenden Informationen an und die oben genannte Frist wird ausgesetzt, bis der Antrag vervollständigt oder richtiggestellt ist.



7. Durch die Übertragung der individuellen Position und die Gesamtablöse wird die Mitgliedschaft beim Fonds aufgelöst.

Art. 14 - Vorschüsse

1. Das Mitglied kann in folgenden Fällen und folgendem Ausmaß einen Vorschuss auf die angereifte individuelle Position beantragen:

a) jederzeit für einen Betrag von maximal 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge schwerwiegender Umstände die das Mitglied, seinen Ehepartner oder die Kinder betreffen, für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe,

b) nach achtjähriger Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform für einen Betrag von maximal 75% für den Kauf der Erstwohnung für sich oder die Kinder oder für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Umbau, Sanierung und Renovierung der Erstwohnung gemäß den Buchstaben a), b), c) und d) des Absatzes 1 des Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001;

c) nach achtjähriger Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform für einen Betrag von maximal 30% für weitere Bedürfnisse.

2. Die Bestimmungen zur Festlegung der Fälle und Regelung der Vorgehensweise der zur Erlangung der Vorschüsse sind in dem eigens dafür vorgesehenen Dokument angeführt.

3. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Gesamtbeträge dürfen nicht mehr als 75% der angereiften individuellen Position ausmachen, einschließlich der bezogenen und nicht wiedereinbezahlten Vorschüsse.

4. Zur Festlegung der für die Ausübung des Rechtes auf Vorschuss notwendigen Mitgliedschaftsjahre, werden alle vom Mitglied bei Zusatzrentenformen angereiften Jahre der Mitgliedschaft berücksichtigt, für welche das Mitglied nicht das Recht auf Ablöse der individuellen Position ausgeübt hat.

5. Die aus den Vorschüssen erhaltenen Beträge können vom Mitglied jederzeit wiederingezahlt werden.

6. Die Vorschüsse gemäß Absatz 1, Buchstabe a), unterliegen denselben Grenzen der Übertragbarkeit, Beschlagnahmbarkeit und Pfändbarkeit wie die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen.

7. Die Bank erfüllt die Verpflichtungen, die sich aus der Ausübung der vorgenannten Befugnisse durch das Mitglied ergeben, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb der vorgesehenen Dauer von 90 Tagen nach Eingang des Antrags. Ist der Antrag unvollständig, fordert die Bank zusätzliche Informationen an und die oben genannte Frist wird ausgesetzt, bis der Antrag vervollständigt oder richtiggestellt wird.



Art. 15 - Sondervermögen, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung

1. Die Finanzmittel und die Vermögenswerte des Fonds bilden Vermögen mit gesonderter und autonomer Zweckbestimmung, das vom Vermögen der Bank, jenem der anderen verwalteten Fonds und von jenem der Mitglieder getrennt geführt wird.
2. Das Vermögen des Fonds ist für die Aufwendungen der Rentenzahlungen bestimmt und darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
3. Auf das Vermögen des Fonds dürfen weder von Seiten der Gläubiger der Bank noch von den Vertretern der Gläubiger selbst, weder von den Gläubigern der Mitglieder noch von deren Vertretern selbst vollstreckungsrechtliche Klagen angestrebt werden. Das Fondsvermögen darf nicht in ein die Bank betreffendes Konkursverfahren einbezogen werden.
4. Die Bank verfügt über geeignete Abläufe zur Gewährleistung der sondernten Verwaltung und Buchhaltung der im Auftrag des Fonds auszuführenden Tätigkeiten in Hinsicht auf alle anderen von der Bank ausgeführten Tätigkeiten und des Vermögens des Fonds gegenüber jenem der Bank und ihrer Kunden.
5. Vorbehaltlich der Haftung der Bank für die Tätigkeit der beauftragten Gesellschaft, kann die Verwaltung und Buchhaltung des Fonds auch an Dritte übertragen werden.
6. Die Bank verfügt über geeignete Abläufe zur Gewährleistung der gesonderten Verwaltung und Buchhaltung der in Hinsicht auf jede Investitionslinie auszuführenden Tätigkeiten.
7. Das Vermögen jeder Investitionslinie ist in Anteile oder verschiedene Anteilklassen aufgeteilt.

Art. 16 - Governancesystem

1. Die Bank sorgt in einer der Größe, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten des Fonds angemessenen Weise für die Erfüllung der in den Artikeln 4-bis, 5-bis, 5-ter, 5-quater, 5-sexies, 5-septies, 5-octies und 5-nonies des Dekrets festgelegten Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Organisationsstrukturen des jeweiligen Sektors.

Art. 17 - Depotbank

1. Die Verwahrung des Vermögens des Fonds wurde bei einer einzigen, von der Verwaltungsgesellschaft getrennten Einrichtung hinterlegt, die die Anforderungen der geltenden Vorschriften erfüllt (nachfolgend „Depotbank“ genannt)
2. Die Gesellschaft kann jederzeit den Auftrag an die Depotbank widerrufen, die ihrerseits mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf den Auftrag verzichten kann. Die Wirksamkeit des Widerrufs oder des Verzichts wird auf jeden Fall so lange ausgesetzt:
 - bis die Bank mit einer anderen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Depotbank einen neuen Vertrag abschließt;
 - bis das Vermögen des Fonds an die neue Depotbank übertragen wird.
3. Die Berechnung des Anteilswert kann an die Depotbank delegiert werden, vorbehaltlich der Haftung der Bank für die ausgeführte Tätigkeit der beauftragten Gesellschaft.
4. Die Aufgaben der Depotbank werden durch die geltenden Bestimmungen geregelt.
5. Der Verwaltungsrat und die Aufsichtsräte der Depotbank berichten der COVIP unverzüglich alle Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung des Fonds und erteilen auf Anfrage der COVIP Auskunft über Handlungen oder Tatsachen, von denen sie in Ausübung ihrer Aufgaben als Depotbank Kenntnis erhalten haben.
6. Handlungen von Gläubigern der Depotbank, der Subdepotbank oder in deren Interesse sind in Bezug auf die bei der Depotbank hinterlegten Finanzinstrumente und Gelder des Fonds unzulässig.

Art. 18 - Verantwortlicher

1. Die Bank ernennt gemäß Art. 5, Absatz 2 des Dekrets einen Verantwortlichen des Fonds.
2. Die Bestimmungen zur Regelung der Ernennung, der Zuständigkeiten und der Verantwortlichkeit des Verantwortlichen sind in der Anlage Nr. 1 angeführt.



Art. 19 - Interessenkonflikte

1. Die Politik zur Behandlung von Interessenskonflikten wird in einem dafür vorgesehenen Dokument dargelegt, das gemäß den geltenden Vorschriften erstellt wird.

Art. 20 - Rechnungsunterlagen

1. Die Buchführung des Fonds sowie die Bewertung des Vermögens und der individuellen Positionen erfolgen auf der Grundlage der von der COVIP festgelegten Bestimmungen.

2. Die Bank beauftragt eine Rechnungsprüfungsgesellschaft, die Abrechnung des Fonds mit der Erstellung eines entsprechenden Berichts zu bewerten.

3. Der Rechenschaftsbericht des Fonds wird auf der Webseite der Bank veröffentlicht.



Art. 21 - Beitrittsmodalitäten und ausdrückliche Kündigungsklauseln

1. Der Beitritt erfolgt durch Unterzeichnung des Beitrittsformulars, nachdem die vorgesehenen Informationsdokumente ausgehändigt worden sind.
2. Das Mitglied haftet für die Vollständigkeit und Wahrhaftigkeit der der Bank mitgeteilten Informationen.
3. Das Mitglied wird über die erfolgte Einschreibung in den Fonds mittels Bestätigungsschreiben informiert. Darin sind das Einschreibedatum und die Informationen hinsichtlich der eventuell getätigten Einzahlung bestätigt.
4. Der Beitritt zum Fonds beinhaltet die vollständige Annahme der Geschäftsordnung und deren Anlagen sowie nachfolgenden Änderungen, vorbehaltlich der Bestimmungen zur Übertragung gemäß Art. 25.
5. Im Falle der stillschweigenden Zuweisung der Abfertigung hat der Fonds die Pflicht, aufgrund der vom Arbeitgeber mitgeteilten Daten dem Mitglied die erfolgte Einschreibung mitzuteilen, damit dieses die entsprechende Entscheidung treffen kann.
6. Die Beitrittsformulare für den Fonds können am Sitz oder in den Filialen der Bank durch beauftragtes Personal oder über das Vertriebsnetz der Bank erfolgen. Beitritte auf kollektiver Basis können auch an den im Informationsblatt angegebenen Stellen ausgestellt werden.
7. Die Wirksamkeit des Beitritts welcher über Haustürgeschäfte abgeschlossen wird, ist für die Dauer von 7 Tagen ab Unterzeichnung ausgesetzt. Deshalb ist es in dieser Zeit möglich spesenfrei und ohne Strafen zurückzutreten; Im Falle eines Online-Beitritts muss die Bank die ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds zur Nutzung dieses Instruments einholen. Das Mitglied hat das Recht, innerhalb von dreißig Tagen nach Unterzeichnung des Formulars vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Rücktrittskosten anfallen und ohne dass der Grund für den Rücktritt angegeben werden muss. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, muss das Mitglied der Bank eine schriftliche Mitteilung in einer Weise zukommen lassen, die den sicheren Eingang des Schreibens gewährleistet. Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Mitteilung erstattet die Bank die erhaltenen Beträge abzüglich etwaiger Mitgliedsbeiträge. Die Bank informiert das Mitglied im Voraus über den Zeitpunkt, zu dem die Mitgliedschaft als beendet gilt, sowie über die Bedingungen, Methoden und Kriterien für die Bestimmung der zu erstattenden Beträge.
8. Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb sechs Monate ab Einschreibung die Ersteinzahlung in den Fonds durchzuführen. Falls dies nicht erfolgt, hat die Bank die Möglichkeit, gemäß Art. 1456 ZGB den Vertrag außer Kraft zu setzen, indem das Mitglied darüber informiert wird, dass sich der Fonds der Aufhebungsklausel bedienen wird, sofern nicht innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Erhalt der Aufforderung eine Einzahlung erfolgt.
9. Falls während der Mitgliedschaft eine Einzahlungsunterbrechung seitens des Mitglieds die Belastungen der jährlichen Verwaltungsspesen den Saldo der Position auf null bringen, hat die Bank die Möglichkeit, gemäß Art. 1456 ZGB den Vertrag außer Kraft zu setzen, indem das Mitglied darüber informiert wird, dass sich der Fonds der Aufhebungsklausel bedienen wird, sofern nicht innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Erhalt der Aufforderung eine Einzahlung erfolgt.

Art. 22 - Transparenz gegenüber den Mitgliedern und den Begünstigten

1. Die Bank stellt den Mitgliedern die Unterlagen des Fonds und alle weiteren für das Mitglied nützlichen Informationen gemäß den geltenden Bestimmungen der COVIP zur Verfügung. Dieselben Unterlagen sind auch auf der Webseite der Bank, in einem eigens den Zusatzrentenformen gewidmeten Abschnitt, verfügbar. Die beim Beitritt verwendeten Unterlagen werden auch kostenlos und in Papierform in den Geschäftsräumen der Vertriebspartner zur Verfügung gestellt.
2. Die Bank stellt den Mitgliedern und den Begünstigten Informationen über die individuellen Positionen und die ausgezahlten Leistungen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zur Verfügung.

Art. 23 - Mitteilungen und Beschwerden

1. Die Bank legt die Vorgangsweisen fest, mittels derer die Mitglieder und die Begünstigten ihre Bedürfnisse mitteilen und ihre Beschwerden, wie von der COVIP vorgesehen vorbringen Diese sind im Informationsblatt anführt.



Art. 24 - Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung kann gemäß den von der COVIP vorgesehenen Vorgangsweisen abgeändert werden.
2. Die Bank legt die Fristen für die Wirksamkeit der Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und den Bestimmungen des Art. 25 fest.

Art. 25 - Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und Änderungen der Merkmale des Fonds

1. Bei Änderungen, die insgesamt sich verschlechternde wirtschaftliche Bedingungen des Fonds zur Folge haben, kann das von diesen Änderungen betroffene Mitglied die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform, auch vor Ablauf der zweijährigen Mitgliedschaft, übertragen. Das Recht der Übertragung ist gültig, auch wenn die Änderungen eine grundlegende Auswirkung auf die Merkmale des Fonds haben, wie das bei der Änderung der Investitionspolitik der Fall sein könnte.
2. Die Bank teilt jedem betroffenen Mitglied mindestens Hundertzwanzig Tage vor Wirksamkeit die entsprechenden Änderungen mit; ab dem Zeitpunkt der Mitteilung hat das Mitglied neunzig Tage Zeit, um die eventuelle Entscheidung, die Position zu übertragen, mitzuteilen. Die Bank kann der COVIP gegenüber verkürzten Fristen für die Wirksamkeit beantragen, falls dies der Arbeitsweise des Fonds zugutekommt und nicht den Interessen der Mitglieder widerspricht.
3. Für die Übertragung gemäß dem vorliegenden Artikel sind keine Kosten vorgesehen.

Art. 26 - Abtretung des Fonds

1. Sollte die Bank die Verwaltungstätigkeit des Fonds nicht mehr ausüben wollen oder können, wird dieser, nach vorhergehender Genehmigung zur Ausübung, auf eine andere Gesellschaft übertragen. Im Falle von Abtretung des Fonds an eine andere Gesellschaft, welche nicht derselben Gruppe wie die Bank angehört, wird den Mitgliedern das Recht auf Übertragung der Position auf eine andere Zusatzrentenform gemäß Art. 25 und den dort angegebenen Modalitäten, anerkannt.

Art. 27 - Fusion

1. Sofern der Fonds von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen ist, welcher zu einer Fusion mit einem anderen Fonds führt, der von derselben Bank verwaltet wird, wird das Recht auf Übertragung der Position auf eine andere Zusatzrentenform anerkannt. Dabei müssen die in Art. 25 genannten Bedingungen erfüllt werden und sich auf den dort festgelegten Verfahren berufen.

Art. 28 - Verweis

1. Für alles, was in der vorliegenden Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird auf die geltenden Bestimmungen verwiesen.



ANLAGE NR. 1 - BESTIMMUNGEN ZUM VERANTWORTLICHEN

Art. 1 - Ernennung und Beendigung der Beauftragung

1. Das Verwaltungsorgan der Bank, welche Trägersgesellschaft des Fonds ist, ernennt den Verantwortlichen. Die Beauftragung gilt für drei Jahre und kann, auch stillschweigend, nicht mehr als einmal in Folge erneuert werden.
2. Die Enthebung des Verantwortlichen aus seinem Amt nach Ablauf der Frist ist ab dem Zeitpunkt der Ernennung des neuen Verantwortlichen gültig.
3. Der Verantwortliche kann nur durch einen gerechtfertigten Grund, nach Anhörung der Meinung des Kontrollorgans der Bank, seines Amtes enthoben werden.
4. Ernennungen, eventuelle Auftragserneuerungen und Ersetzungen des Verantwortlichen vor Ablauf der Frist werden der COVIP innerhalb von 15 Tagen nach Beschluss mitgeteilt.

Art. 2 - Voraussetzungen und Unvereinbarkeit

1. Die Voraussetzungen zur Beauftragung des sind von den geltenden Bestimmungen vorgesehen.
2. Die Beauftragung zum Verantwortlichen ist weiters nicht vereinbar mit:
 - a) der Ausübung einer untergeordneten und fortwährenden Tätigkeit bei der Bank oder bei einer ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften;
 - b) der Beauftragung zum Verwalter der Bank.

Art. 3 - Verlust

1. Der Verlust der Voraussetzungen der Ehrbarkeit und das Feststellen des Vorhandenseins eines Grundes von Unvereinbarkeit haben den Verlust der Beauftragung zur Folge.

Art. 4 - Entlohnung

1. Die jährliche Entlohnung des Verantwortlichen wird vom Verwaltungsorgan bei Ernennung für die gesamte Amtsperiode festgelegt und auf der Grundlage einer soliden Vergütungspolitik bestimmt, die den Grundsätzen der jeweils geltenden Vorschriften Rechnung trägt, wobei die Vergütung des Verantwortlichen nicht in Form einer Beteiligung am Gewinn der Bank oder von Mutter- oder Tochtergesellschaften oder in Form von Rechten zum Erwerb oder zur Zeichnung von Aktien der Bank oder von Mutter- oder Tochtergesellschaften vereinbart werden darf.
2. Die Ausgaben für die Vergütung und die Ausübung der Beauftragung zum Verantwortlichen gehen zu Lasten des Fonds, ausgenommen sonstiger Bestimmungen der Bank.

Art. 5 - Selbständigkeit des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche übt seine Tätigkeit selbständig und unabhängig von der Bank aus und erstattet dem Verwaltungsorgan der Bank Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit.
2. Zu diesem Zweck bedient sich der Verantwortliche der Organisationsstrukturen der Bank, die jeweils für die Ausübung des Auftrags und der Erfüllung der Pflichten gemäß Art. 6 zur Verfügung stehen. Die Bank garantiert ihm den Zugriff auf alle zu diesem Zweck notwendigen Informationen.
3. Der Verantwortliche nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und des Kontrollorgans der Bank in allen Bereichen, die den Fonds betreffen, Teil.

Art. 6 - Pflichten des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche wacht im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und der Begünstigten des Fonds über die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Geschäftsordnung sowie des korrekten Handelns und der Grundsätze einer korrekten Verwaltung des Fonds..
2. Der Verantwortliche macht von den von der Bank festgelegten Vorgangsweisen Gebrauch und organisiert somit den Ablauf seiner Tätigkeit mit dem Ziel:
 - a) Über die Vermögensverwaltung des Fonds zu wachen, auch bei Übertragung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, was folgende Kontrollen beinhaltet:**
 - i) Über die Anlagepolitik. Insbesondere, dass die tatsächlich verfolgte Anlagepolitik mit der in der Geschäftsordnung und im Dokument zur Anlagepolitik angeführten übereinstimmt; dass die Anlagen, einschließlich der in OGAW getätigten, im ausschließlichen Interesse der Mitglieder erfolgen, unter Berücksichtigung der Prinzipien einer vernünftigen und vorsichtigen Verwaltung sowie unter Einhaltung der von den Rechtsvorschriften und der Geschäftsordnung vorgesehenen Kriterien und Grenzen;
 - ii) Über die Verwaltung und die Überwachung der Risiken. Insbesondere, dass die aufgrund der getätigten Anlagen angenommenen Risiken in korrekter Weise festgestellt, bemessen und kontrolliert werden und dass sie mit den von der Anlagepolitik verfolgten Zielen übereinstimmen;



b) über die Verwaltung des Fonds zu wachen, auch bei Übertragung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, was folgende Kontrollen beinhaltet:

i) über die gesonderte Verwaltung und Buchhaltung der im Auftrag des Fonds getätigten Geschäftsfälle in Hinsicht auf alle anderen von der Bank getätigten Geschäftsfälle und des Vermögens des Fonds gegenüber jenem der Bank und deren Kunden;

ii) über die regelmäßige Buchführung und die regelmäßige Führung der Rechnungsunterlagen des Fonds;

c) über die gegenüber den Mitgliedern und Begünstigten angewandten Maßnahmen der Transparenz zu wachen, was folgende Kontrollen beinhaltet:

i) über die angemessene Organisation zur Zufriedenstellung der Informationsbedürfnisse der Mitglieder und der Begünstigten, sowohl zum Zeitpunkt der Vermittlung des Fonds als auch während des Geschäftsverhältnisses;

ii) über die Verwaltungsausgaben. Insbesondere, dass die zu Lasten der Mitglieder und der Begünstigten von der Geschäftsordnung vorgesehenen Ausgaben und die eventuellen Provisionen in Zusammenhang mit den Verwaltungsergebnissen korrekt angewandt werden;

iii) über die Gesamtheit und Vollständigkeit der in den periodischen Mitteilungen an die Mitglieder und die Begünstigten und in den bei besonderen Anlässen verschickten Mitteilungen enthaltenen Informationen;

iv) über die angemessene Vorgangsweise für die Verwaltung der Beschwerden sowie die vertrauliche Behandlung der einzelnen Beschwerden;

v) über die schnellstmögliche und korrekte Bearbeitung der Anträge um Auszahlung der Mitglieder, insbesondere hinsichtlich der Zeiträume der Auszahlung der als Vorschuss, Ablöse oder Übertragung der individuellen Position beantragten Beträge.

3. Der Verantwortliche kontrolliert die von der Bank angewandten Lösungen zur Feststellung der Interessenskonflikte und um zu vermeiden, dass diese den Mitgliedern und Begünstigten zum Schaden gereichen; weiters kontrolliert er die korrekte Ausführung des für die Auftragserteilung an die Depotbank abgeschlossenen Vertrags sowie die Einhaltung der Versicherungsabkommen/Bedingungen zur Auszahlung der Renten und, wo vorhanden, der Abkommen/Bedingungen zu den Leistungen von Invalidität und vorzeitigem Todesfall.

4. Der Verantwortliche teilt dem Verwaltungs- und Kontrollorgan der Bank die bei der Ausübung seiner Aufgaben aufgetretenen Regelwidrigkeiten mit und sorgt dafür, dass angemessene Maßnahmen getroffen werden.

Art. 7 - Beziehung zur COVIP

1. Der Verantwortliche:

a) legt jährlich einen Bericht vor, in dem die für die Erfüllung seiner Pflichten angewandte Organisation analytisch dargestellt wird und der über die Übereinstimmung der Abläufe, deren er sich zur Ausübung des Auftrags bedient, der Ergebnisse der ausgeübten Tätigkeit, der eventuell im Laufe des Jahres aufgetretenen Regelwidrigkeiten und der Maßnahmen zur Beseitigung derselben Rechnung ablegt. Der Bericht wird der COVIP innerhalb 31. März eines jeden Jahres übermittelt. Eine Ausfertigung dieses Berichts wird kompetenzmäßig an den Verwaltungsrat sowie an das Kontrollorgan der Bank übermittelt.

b) er überwacht die Einhaltung der Beschlüsse der COVIP und überprüft, dass die Meldungen, Unterlagen und die von den geltenden Vorschriften und den diesbezüglich erlassenen Verordnungen vorgesehenen Berichte der COVIP zugesandt werden.

c) erteilt der COVIP, gleichzeitig mit der Meldung an das Verwaltungs- und Kontrollorgan der Bank, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten mit.

Art. 8 - Verantwortung

1. Der Verantwortliche muss seine Pflichten mit der aufgrund des Auftrags und seiner besonderen Kompetenz geforderten Professionalität und Sorgfalt erfüllen und muss die Tatsachen und Unterlagen, von denen er aufgrund seiner Aufgabe weiß, geheim halten, ausgenommen gegenüber der COVIP und den Rechtsbehörden.

2. Er haftet gegenüber der Bank und den einzelnen Mitgliedern und Begünstigten des Fonds für Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Pflichten jedem Einzelnen zugefügt werden.

3. Im Falle der Haftungsklage werden, sofern sie vereinbar sind, die Art. 2391, 2392, 2393, 2394, 2394-bis und 2395 des Zivilgesetzbuchs angewandt.



Abkommen über die Gewährleistung der Rentenleistungen in Form einer Leibrente*

** gemäß Art. 6 des Gesetzesdekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005*

zwischen

Raiffeisen Landesbank Südtirol AG, mit Sitz in Bozen, Laurinstr. 1, im Album der Banken der Banca d'Italia unter der Nr. 4747 eingetragen, mit einem Gesellschaftskapital von 150.000.000,00 Euro (hundertfünfzigmillionen) voll eingezahlt, Mehrwertssteuernummer, Steuernummer und Eintragung im Handelsregister der Stadt Bozen mit der Nr. 00194450219, welche in ihrer Eigenschaft als Trägergesellschaft des offenen Pensionsfonds „Raiffeisen Offener Pensionsfonds“ handelt, vertreten durch den Präsidenten und gesetzlichen Vertreter Dr. Michael Grüner, geboren in Meran (BZ) am 1. Juli 1955 und zur Durchführung der vorliegenden Handlung bevollmächtigt (nachfolgend „PENSIONSFONDS“ genannt)

und

der Versicherungsgesellschaft Assimoco Vita S.p.A. (in der Folge GESELLSCHAFT), mit Sitz in Segrate (MI) - Centro Direzionale "MILANO OLTRE" – Palazzo Giotto, Via Cassanese 224, PLZ 20090, mit einem Gesellschaftskapital von 50.000.000,00 Euro voll eingezahlt, eingetragen im Handelsregister der Stadt Mailand und zur Ausübung der Lebensversicherung mit Ministerialdekret vom 23. Oktober 1990 – Amtsblatt Nr. 279 vom 29. November 1990 bevollmächtigt, vertreten durch den Rechtsvertreter Herrn Paul Gasser, geboren in Vintl (BZ) am 25. Juni 1959, in seiner Eigenschaft als Präsident und zur Durchführung der vorliegenden Handlung bevollmächtigt (nachfolgend „GESELLSCHAFT“ genannt).

Vorausgesetzt, dass:

1. Der PENSIONSFONDS, gegründet von der Pensplan Invest SGR AG im Sinne des Art. 12 des GD Nr. 252/2005i. d. g. F. mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 01. August 2005, zur Ausübung der Geschäftstätigkeit ermächtigt und im Album der Aufsichtsbehörde für die Pensionsfonds mit Datum vom 12. September 2005 unter der Nr. 149 eingetragen ist.
2. Die Raiffeisen Landesbank Südtirol AG seit 01.01.2014 die Trägerschaft des PENSIONSFONDS übernommen hat, nach Ermächtigung durch die COVIP durch Maßnahme vom 05 Juni 2013;
3. Die GESELLSCHAFT zur Ausübung der Tätigkeit von Lebensversicherungen bevollmächtigt und im Besitz der vom Institut für die Aufsicht über Privatversicherungen (ISVAP) festgelegten Voraussetzungen im Sinne des Art. 6, Abs. 7 des GD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 ist.
4. Der PENSIONSFONDS und die GESELLSCHAFT am 2. November 2005 ein Abkommen für die Auszahlung der Zusatzrentenleistungen in Form von Leibrente abgeschlossen haben, welches auch nach der Übernahme der Trägerschaft weitergeführt wird;
5. Der PENSIONSFONDS und die GESELLSCHAFT das Abkommen an die von der Richtlinie 2004/113/CE eingeführten gesetzlichen Vorgaben anpassen werden, was die Gleichberechtigung der Geschlechter im Hinblick auf das Anrecht auf finanzielle Güter und Finanzdienstleistungen betrifft; dies gilt insbesondere für Versicherungstarife und –Dienstleistungen, unter die die Berechnungstabellen in den von den Zusatzrentenfonds unterzeichneten Konventionen für die Auszahlung von Renten fallen;
6. Das Abkommen ab dem 21. Dezember 2012 in Bezug auf die Tarife für die Auszahlung der Renten an die Mitglieder des PENSIONSFONDS, die die Voraussetzungen für einen Zugriff auf die vorgesehenen Zusatzrentenleistungen anreifen, wie folgt geändert wird;
7. Die Änderungen des vorliegenden Abkommens gemäß Art. 1, Abs. 4 auf die bereits zum 20. Dezember im PENSIONSFONDS eingeschriebenen Mitglieder nicht angewandt werden, die die Zusatzrentenleistungen in den 3 Jahren, die auf den 21. Dezember 2012 folgen, in Anspruch nehmen werden. Für diese VERSICHERTEN finden die zuvor geltenden Koeffizienten, die in der Anlage C angegeben sind, Anwendung.

Die oben genannten Voraussetzungen und Anhänge sind ergänzender und grundlegender Bestandteil des Abkommens.

All dies vorausgeschickt vereinbaren und schließen die Parteien folgendes Abkommen ab:



ABKOMMEN ÜBER DIE GEWÄHRLEISTUNG DER RENTENLEISTUNGEN IN FORM EINER LEIBRENTE

ART. 1 - GEGENSTAND DES ABKOMMENS. GARANTIERTE LEISTUNGEN

1. Gegenstand des Abkommens ist die Gewährleistung einer sofortigen aufwertbaren Leibrente für die Mitglieder des PENSIONSFONDS (nachfolgend „VERSICHERTE“ genannt), die, sobald die von der Geschäftsordnung des PENSIONSFONDS vorgesehenen Voraussetzungen für den Anspruch auf die Zusatzrentenleistungen angereift sind, auf Anweisung des PENSIONSFONDS die Versicherung ausbezahlt bekommen.

2. Der PENSIONSFONDS hat, in Bezug auf den einzelnen VERSICHERTEN, die Möglichkeit, anstelle der in Abs. 1 angeführten Rente eine der nachstehenden Leibrenten auszubezahlen:

- a. eine sofortige aufwertbare Zeitrente für die ersten fünf Jahre und nachfolgende Leibrente;
- b. eine sofortige aufwertbare Zeitrente für die ersten zehn Jahre und nachfolgende Leibrente;
- c. eine sofortige aufwertbare Zeitrente für die ersten 20 Jahre und nachfolgende Leibrente;
- d. eine sofortige vollständig oder teilweise (75% und 50%) übertragbare Rente.

3. Den jährlichen Rentenbetrag erhält man, indem der an die GESELLSCHAFT bezahlte Betrag im Sinne des nachfolgenden Art. 2 - nach Abzug der Steuern – mit dem entsprechenden Koeffizienten multipliziert wird, der in der Tabelle der Anlage A des vorliegenden Abkommens vorgesehen ist. Dabei müssen die dort angeführten Kriterien, wie Unterscheidung nach Geschlecht, Alter bei Beginn der Auszahlung und ausgewählter Zeitpunkt der Auszahlung sowie die Spesen, welche die GESELLSCHAFT für die Auszahlung der Rente berechnet, berücksichtigt werden.

4. Die in der Tabelle in Anlage A der vorliegenden Konvention angegebenen Koeffizienten gelten für alle Mitglieder des PENSIONSFONDS, sowohl auf individueller als auch auf kollektivvertraglicher Basis, ausgenommen den bereits zum 20. Dezember 2012 im PENSIONSFONDS eingeschriebenen Mitgliedern, die die Zusatzrentenleistungen in den 3 Jahren, die auf den 21. Dezember 2012 folgen, in Anspruch nehmen werden. Für diese Versicherten finden die zuvor geltenden Koeffizienten, die in der Tabelle in Anhang C angegeben sind, Anwendung.

5. Die Rente, wie im vorhergehenden Abs. 3 quantifiziert, wird jährlich gemäß der Anlage B des vorliegenden Abkommens aufgewertet.

ART. 2 - VERSICHERUNGSPRÄMIE

1. Die GESELLSCHAFT verpflichtet sich, die Renten gemäß vorliegendem Abkommen bei Zahlung einer Einzelprämie für jede versicherte Rente direkt an die versicherten Mitglieder des PENSIONSFONDS auszubezahlen.

2. Die Prämien werden gemäß den folgenden Modalitäten und Fristen ausbezahlt: Der PENSIONSFONDS übermittelt der GESELLSCHAFT den Antrag auf Auszahlung der Rente auf dem dafür vorgesehenen Formular, in dem die persönlichen Daten des VERSICHERTEN sowie die Höhe der Einzelprämie, die Art der Rente und die gewählte Rateneinteilung angegeben sind.

3. Die GESELLSCHAFT stellt bei Zahlung einer jeden Prämie eine Quittung aus, auf dem die Merkmale zur Identifizierung des VERSICHERTEN und der Betrag der versicherten Leistung angegeben sind.

4. Für die Verarbeitung der Koeffizienten gemäß Art. 1 wurden die gemäß den Kriterien in der Anlage A festgelegten Zuschläge angewandt.

ART. 3 - MITTEILUNGSPFLICHTEN

1. Bei der Eintragung eines jeden Mitglieds verpflichtet sich der PENSIONSFONDS, der GESELLSCHAFT ein eigens dafür vorgesehenes Formular zu übermitteln, in dem die Art der gewählten Rente, die Rateneinteilung, alle persönlichen und steuerlichen Daten des VERSICHERTEN und der eventuellen Person, auf welche die Rente übertragen werden soll, angegeben sind.

2. Die Mitteilungen des PENSIONSFONDS müssen genau und vollständig sein; falsche Angaben der Daten des Mitglieds und der Person, auf welche die Rente übertragen werden soll, haben die Änderung des Rentenbetrags zur Folge.

ART. 4 - AUSZAHLUNG DER RENTE

1. Die Laufzeit einer jeden Rente beginnt ab dem Tag, an dem die Einzelprämie an die GESELLSCHAFT überwiesen wird und aufgrund des Laufzeitbeginns wird die Rente in nachträglichen Raten gemäß der vom VERSICHERTEN gewählten Rateneinteilung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt.

2. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Fälligkeit der Rate vor dem Ableben des Mitglieds, ausgenommen dem, was in Abs. 2 des Art. 1 vorgesehen ist.

3. Die Leistungen gemäß vorliegendem Abkommen werden dem versicherten Mitglied des PENSIONSFONDS ausbezahlt.

4. Die GESELLSCHAFT kann mindestens einmal im Jahr Unterlagen anfordern, in denen bestätigt wird, dass der VERSICHERTE noch am Leben ist.



ART. 5 - ABLÖSUNGSWERT

1. Die Renten gemäß vorliegendem Abkommen besitzen keinen Ablösungswert.

ART. 6 - LAUFZEIT UND DAUER

1. Die Laufzeit des vorliegenden Abkommens beginnt mit dem Eintragungsdatum des PENSIONSFONDS in das Verzeichnis der Aufsichtsbehörde (8. September 2005) und dauert fünf Jahre.
2. Das vorliegende Abkommen wird stillschweigend für die gleichen Zeiträume erneuert, außer bei Vorankündigung der Geschäftspartner, die mindestens drei Monate vor Fälligkeit mitgeteilt werden muss.

ART. 7 - RÜCKTRITT

1. Der PENSIONSFONDS kann mittels schriftlicher Kündigung, die an die GESELLSCHAFT geschickt werden muss, vom vorliegenden Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt ist ab dem dritten darauffolgenden Monat gültig.
2. Der GESELLSCHAFT kann mittels schriftlicher Kündigung, die an den PENSIONSFONDS geschickt werden muss, vom vorliegenden Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt ist ab dem dritten darauffolgenden Monat gültig. Die Wirksamkeit des Rücktritts wird auf jeden Fall so lange ausgesetzt bis der PENSIONSFONDS ein neues Abkommen mit einer anderen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat. Die Aussetzung kann höchstens sechs Monate dauern.
3. Der Rücktritt hat keine Auswirkung auf die Auszahlung der laufenden Renten. Diese bleibt zu den Bedingungen gemäß dem vorliegenden Abkommen bestehen.

ART. 8 - STEUERN, ABGABEN UND STEMPELGEBÜHREN

1. Alle Ausgaben für Steuern, Abgaben und Stempelgebühren aufgrund von geltenden oder künftigen Gesetzen werden sowohl für die einbezahlte Einzelprämie als auch die angereifte Rente vom versicherten Mitglied des PENSIONSFONDS getragen.

ART. 9 - GARANTIERTER MAXIMALER ZINSSATZ

1. Eventuelle Änderungen des garantierten maximalen Zinssatzes, welcher im Sinne des Art. 33 des GD Nr. 209 vom 7. September 2005 vom ISVAP festgelegt wurde, werden auf den Tarif des vorliegenden Abkommens in Bezug auf die noch nicht im vorliegenden Abkommen eingetragenen Mitglieder angewandt.

ART. 10 - SCHLUSSKLAUSEL

1. Die im vorliegenden Abkommen festgelegten Prämiensätze können aufgrund des Vergleichs zwischen den verwendeten technischen Grundlagen, die sich vom Zinssatz unterscheiden, und den Ergebnissen der direkten Markterfahrung geändert werden.
2. Eventuelle Änderungen werden auf jene Mitglieder des PENSIONSFONDS angewandt, welche nach Inkrafttreten der Änderungen in die Versicherung eingetragen werden, nach vorheriger Mitteilung an den PENSIONSFONDS mittels Einschreiben mit Rückantwort innerhalb von sechs Monaten vor Beginn der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderungen.
3. Für den Fall gemäß Abs. 1 hat der PENSIONSFONDS die Möglichkeit, mittels Einschreiben mit Rückantwort, welches mindestens zwei Monate vor Beginn der Wirksamkeit der vorgeschlagenen Änderungen an die GESELLSCHAFT geschickt werden muss, zurückzutreten.

Raiffeisen Landesbank Südtirol AG

Assimoco Vita S.p.A.

Anlage A:

- Kriterium zur Feststellung des jährlichen Rentenbetrags anzuwendenden Koeffizienten
- Angewandte demographische Grundlage
- Angewandte Zuschläge
- Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

Anlage B:

- Kriterium zur Anpassung der Rente mit Bezugnahme auf die Höhe und die Periodizität der Anpassung
- Verwaltungsreglement des Sondervermögens „PREVICRA“ (*in Kraft ab 01/01/2022 – ersetzt das Sondervermögen SERENO gültig bis 31/12/2021 in Folge von Fusion durch Eingliederung mit dem „Sondervermögen PREVICRA“*)

Anlage C: (*nicht mehr in Kraft ab 21/12/2012 und nicht mehr anwendbar ab 21/12/2015*)

Anlage D: (*nicht mehr in Kraft ab 21/12/2012*)



ANLAGE A

(gültig ab 21.12.2012)

KRITERIUM ZUR FESTLEGUNG DES AUF DEN JÄHRLICHEN RENTENBETRAG ANZUWENDENDEN KOEFFIZIENTEN

Der anzuwendende Koeffizient ändert sich je nach Geschlecht und Alter des Versicherten zum Zeitpunkt des Bezugs der Rente.

Den Betrag der jährlichen Leibrente erhält man, indem das umzuwandelnde Kapital mit dem Alter des Versicherten, dem Geschlecht, der Rateneinteilung der Rente sowie der Art der gewählten Rente entsprechenden Koeffizienten multipliziert wird, wobei die nachfolgend dargestellte Age Shifting-Methode angewandt wird. Das Ergebnis wird durch 1.000 dividiert.

Im Falle einer Rente, die in mehreren Raten jährlich ausbezahlt wird, erhält man den in Raten geteilten Betrag, indem der jährliche Betrag durch die Anzahl der jährlich ausbezahlten Raten geteilt wird.

Jedes Jahr wird die im vorhergehenden Jahr ausbezahlte Leibrente gemäß den in der nachfolgenden Anlage B angeführten Kriterien aufgewertet.

Anpassung gemäß der Age Shifting-Methode

EINTRITTSALTER: Darunter versteht man das Alter, ausgedrückt in Jahren, welches der Versicherte bei seinem letzten Geburtstag erreicht hat. Sollte der letzte Geburtstag sechs Monate oder länger seit dem Eintrittsdatum zurückliegen, wird das Alter um ein Jahr erhöht.

AGE SHIFTING: Darunter versteht man die Anpassung des Eintrittsalters des Versicherten hinsichtlich seines Geschlechts und seines Geburtsjahres auf der Grundlage folgender Tabelle:

Geburtsgeneration	Anpassung des Alters
bis 1927	+3
von 1928 bis 1940	+2
von 1941 bis 1948	+1
von 1949 v 1960	0
von 1961 bis 1970	-1
ab 1971	-2

Beispiel:

Versicherter geboren am 14.11.1945

Versicherungsbeginn am 03.12.2012

Eintrittsalter 67 Jahre

Age Shifting +1

Angereiftes Kapital 150.000,00 Euro

Art der gewählten Rente: Sofortige jährliche aufwertbare Leibrente, die in jährlichen Raten ausbezahlt wird

Umwandlungszinssatz in Rente (Regelmäßigkeit der jährlichen Auszahlung) 44,83%

(Koeffizient in Übereinstimmung mit dem Alter $67+1=68$)

Sofortige Leibrente 6.724,50 Euro

Angewandte demographische Grundlage

Die versicherungsmathematischen Koeffizienten, die für die Festlegung der Rente notwendig sind, ergeben sich unter Anwendung der folgenden demographischen Grundlagen:

- IPS55U-I;
- Technischer Zinssatz von 0% jährlich.

Angewandte Zuschläge

Es ist ein Zuschlag von 1,00% und ein Zuschlag für die Auszahlung der Rente von 1,25% vorgesehen.



Tabelle der Rentenumrechnungskoeffizienten

SOFORTIGE AUFWERTBARE LEIBRENTE
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENTEN			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
55	28,89	28,68	28,58	28,51
56	29,72	29,50	29,39	29,31
57	30,60	30,36	30,25	30,17
58	31,53	31,28	31,16	31,07
59	32,52	32,25	32,12	32,03
60	33,57	33,28	33,14	33,05
61	34,68	34,37	34,22	34,12
62	35,86	35,54	35,38	35,27
63	37,12	36,77	36,60	36,49
64	38,46	38,09	37,90	37,78
65	39,90	39,49	39,29	39,16
66	41,42	40,99	40,78	40,63
67	43,06	42,59	42,36	42,21
68	44,83	44,32	44,07	43,90
69	46,72	46,17	45,90	45,72
70	48,76	48,16	47,87	47,67

SOFORTIGE AUFWERTBARE JAHRESRENTE
FÜR DIE ERSTEN 5 JAHRE UND NACHFOLGEND LEIBRENTE
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENTEN			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
55	28,87	28,66	28,56	28,49
56	29,70	29,48	29,37	29,29
57	30,57	30,34	30,22	30,15
58	31,50	31,25	31,13	31,05
59	32,48	32,22	32,09	32,00
60	33,52	33,24	33,10	33,01
61	34,63	34,33	34,18	34,08
62	35,80	35,48	35,32	35,22
63	37,05	36,70	36,54	36,43
64	38,37	38,01	37,83	37,71
65	39,79	39,40	39,20	39,08
66	41,29	40,87	40,67	40,53
67	42,91	42,46	42,23	42,09
68	44,64	44,15	43,91	43,75
69	46,49	45,97	45,71	45,54
70	48,49	47,92	47,64	47,45



SOFORTIGE AUFWERTBARE JAHRESRENTE
FÜR DIE ERSTEN 10 JAHRE UND NACHFOLGEND LEIBRENTE
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENTEN			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
55	28,80	28,59	28,49	28,42
56	29,62	29,40	29,29	29,22
57	30,48	30,25	30,14	30,06
58	31,39	31,15	31,03	30,95
59	32,35	32,09	31,97	31,88
60	33,37	33,10	32,96	32,87
61	34,44	34,15	34,01	33,92
62	35,58	35,28	35,12	35,02
63	36,79	36,46	36,30	36,19
64	38,06	37,72	37,55	37,43
65	39,42	39,05	38,87	38,75
66	40,86	40,46	40,27	40,14
67	42,38	41,96	41,76	41,62
68	44,01	43,56	43,34	43,19
69	45,73	45,25	45,02	44,86
70	47,56	47,05	46,80	46,64

SOFORTIGE AUFWERTBARE JAHRESRENTE
FÜR DIE ERSTEN 20 JAHRE UND NACHFOLGEND LEIBRENTE
für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER	UMRECHNUNGSKOEFFIZIENTEN			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
55	28,37	28,18	28,09	28,03
56	29,11	28,92	28,82	28,76
57	29,89	29,69	29,59	29,52
58	30,70	30,49	30,38	30,31
59	31,54	31,32	31,21	31,14
60	32,41	32,19	32,07	32,00
61	33,32	33,08	32,96	32,89
62	34,24	34,00	33,88	33,80
63	35,20	34,95	34,82	34,74
64	36,17	35,92	35,79	35,70
65	37,16	36,90	36,77	36,69
66	38,16	37,90	37,77	37,68
67	39,17	38,90	38,77	38,68
68	40,17	39,90	39,77	39,68
69	41,15	40,89	40,76	40,67
70	42,11	41,85	41,73	41,64



SOFORTIGE VOLLSTÄNDIG ÜBERTRAGBARE JAHRESRENTE
(Jahresrate)
Für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER HAUPTVERSICHERTER

		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
ALTER BEGÜNSTIGTE PERSON	50	23,33	23,51	23,68	23,84	23,98	24,11	24,24	24,35	24,45	24,54	24,62	24,70	24,76	24,83	24,88	24,93
	51	23,68	23,88	24,08	24,25	24,42	24,58	24,72	24,84	24,96	25,06	25,16	25,25	25,32	25,39	25,46	25,52
	52	24,03	24,26	24,47	24,68	24,86	25,04	25,20	25,34	25,48	25,60	25,71	25,81	25,90	25,98	26,06	26,12
	53	24,37	24,62	24,87	25,09	25,30	25,50	25,68	25,85	26,00	26,14	26,27	26,39	26,50	26,59	26,67	26,75
	54	24,70	24,99	25,25	25,50	25,74	25,97	26,17	26,36	26,54	26,70	26,85	26,98	27,10	27,21	27,31	27,40
	55	25,03	25,34	25,63	25,91	26,18	26,43	26,66	26,87	27,08	27,26	27,43	27,59	27,72	27,86	27,97	28,07
	56	25,34	25,67	25,99	26,31	26,60	26,88	27,14	27,39	27,62	27,83	28,03	28,20	28,37	28,51	28,65	28,77
	57	25,63	25,99	26,35	26,70	27,02	27,33	27,62	27,90	28,16	28,40	28,63	28,83	29,02	29,19	29,34	29,49
	58	25,91	26,31	26,70	27,07	27,43	27,77	28,10	28,41	28,70	28,98	29,23	29,46	29,68	29,88	30,07	30,23
	59	26,18	26,60	27,02	27,43	27,82	28,20	28,57	28,92	29,24	29,55	29,84	30,11	30,36	30,58	30,80	30,99
	60	26,43	26,88	27,33	27,77	28,20	28,62	29,02	29,41	29,77	30,12	30,45	30,75	31,04	31,30	31,54	31,77
	61	26,66	27,14	27,62	28,10	28,57	29,02	29,46	29,89	30,29	30,68	31,06	31,40	31,72	32,02	32,30	32,55
	62	26,87	27,39	27,90	28,41	28,92	29,41	29,89	30,36	30,81	31,24	31,65	32,04	32,40	32,74	33,07	33,37
	63	27,08	27,62	28,16	28,70	29,24	29,77	30,29	30,81	31,30	31,78	32,24	32,67	33,09	33,48	33,84	34,18
	64	27,26	27,83	28,40	28,98	29,55	30,12	30,68	31,24	31,78	32,30	32,81	33,30	33,76	34,20	34,61	35,00
	65	27,43	28,03	28,63	29,23	29,84	30,45	31,06	31,65	32,24	32,81	33,37	33,91	34,42	34,93	35,39	35,83
	66	27,59	28,20	28,83	29,46	30,11	30,75	31,40	32,04	32,67	33,30	33,91	34,51	35,08	35,64	36,17	36,66
	67	27,72	28,37	29,02	29,68	30,36	31,04	31,72	32,40	33,09	33,76	34,42	35,08	35,71	36,32	36,91	37,48
	68	27,86	28,51	29,19	29,88	30,58	31,30	32,02	32,74	33,48	34,20	34,93	35,64	36,32	37,01	37,66	38,30
	69	27,97	28,65	29,34	30,07	30,80	31,54	32,30	33,07	33,84	34,61	35,39	36,17	36,91	37,66	38,39	39,09
70	28,07	28,77	29,49	30,23	30,99	31,77	32,55	33,37	34,18	35,00	35,83	36,66	37,48	38,30	39,09	39,87	



SOFORTIGE TEILWEISE (75%) ÜBERTRAGBARE JAHRESRENTE
(Jahresrate)
Für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER HAUPTVERSICHERTER

		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
ALTER BEGÜNSTIGTE PERSON	50	24,50	24,80	25,10	25,39	25,67	25,94	26,21	26,48	26,73	26,98	27,23	27,47	27,71	27,95	28,18	28,40
	51	24,80	25,12	25,43	25,74	26,04	26,34	26,62	26,91	27,19	27,46	27,72	27,98	28,23	28,48	28,73	28,97
	52	25,09	25,43	25,77	26,10	26,42	26,74	27,05	27,35	27,65	27,93	28,22	28,50	28,77	29,04	29,30	29,55
	53	25,36	25,73	26,09	26,44	26,79	27,13	27,46	27,79	28,11	28,42	28,73	29,02	29,32	29,60	29,88	30,16
	54	25,63	26,02	26,41	26,79	27,16	27,53	27,88	28,23	28,57	28,91	29,24	29,56	29,87	30,18	30,48	30,77
	55	25,89	26,31	26,72	27,12	27,52	27,91	28,30	28,67	29,04	29,40	29,75	30,10	30,44	30,77	31,09	31,41
	56	26,14	26,57	27,01	27,44	27,87	28,29	28,70	29,11	29,51	29,90	30,28	30,65	31,01	31,37	31,72	32,05
	57	26,37	26,84	27,30	27,76	28,22	28,66	29,10	29,54	29,97	30,39	30,80	31,20	31,60	31,98	32,35	32,72
	58	26,60	27,09	27,57	28,06	28,55	29,03	29,50	29,97	30,43	30,88	31,33	31,76	32,19	32,59	33,00	33,40
	59	26,80	27,32	27,83	28,35	28,87	29,38	29,89	30,39	30,88	31,37	31,85	32,31	32,78	33,22	33,66	34,09
	60	27,01	27,54	28,08	28,63	29,17	29,72	30,26	30,80	31,33	31,85	32,36	32,87	33,37	33,85	34,33	34,79
	61	27,18	27,75	28,31	28,89	29,46	30,04	30,62	31,19	31,76	32,32	32,87	33,42	33,96	34,48	35,00	35,51
	62	27,35	27,94	28,53	29,13	29,74	30,35	30,96	31,57	32,18	32,78	33,38	33,97	34,54	35,11	35,68	36,22
	63	27,51	28,11	28,74	29,36	29,99	30,64	31,29	31,93	32,57	33,22	33,86	34,49	35,12	35,74	36,35	36,94
	64	27,65	28,28	28,92	29,58	30,24	30,91	31,60	32,28	32,96	33,65	34,34	35,01	35,69	36,35	37,01	37,66
	65	27,79	28,43	29,10	29,77	30,47	31,17	31,89	32,61	33,33	34,06	34,79	35,52	36,25	36,97	37,68	38,37
	66	27,90	28,57	29,26	29,96	30,67	31,41	32,15	32,92	33,68	34,46	35,24	36,01	36,78	37,55	38,33	39,08
	67	28,01	28,69	29,40	30,12	30,86	31,64	32,41	33,20	34,01	34,83	35,65	36,48	37,30	38,14	38,96	39,78
	68	28,11	28,81	29,53	30,28	31,05	31,84	32,65	33,48	34,32	35,17	36,05	36,93	37,81	38,70	39,59	40,47
	69	28,19	28,91	29,65	30,41	31,21	32,02	32,86	33,73	34,60	35,50	36,42	37,34	38,28	39,23	40,18	41,14
	70	28,27	29,00	29,76	30,54	31,36	32,20	33,06	33,96	34,87	35,80	36,76	37,75	38,74	39,75	40,75	41,77



SOFORTIGE TEILWEISE (50%) ÜBERTRAGBARE JAHRESRENTE
(Jahresrate)
Für je 1.000 Euro umzuwandelndes Kapital

ALTER HAUPTVERSICHERTER

		55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
ALTER BEGÜNSTIGTE PERSON	50	25,81	26,25	26,70	27,15	27,60	28,07	28,53	29,00	29,48	29,97	30,45	30,95	31,45	31,96	32,47	32,99
	51	26,03	26,49	26,95	27,42	27,89	28,38	28,86	29,35	29,85	30,35	30,86	31,38	31,90	32,43	32,96	33,50
	52	26,24	26,72	27,20	27,69	28,18	28,68	29,19	29,70	30,22	30,74	31,27	31,81	32,35	32,89	33,46	34,03
	53	26,44	26,94	27,43	27,95	28,46	28,99	29,51	30,05	30,58	31,13	31,69	32,24	32,81	33,38	33,96	34,55
	54	26,64	27,15	27,67	28,20	28,74	29,28	29,83	30,39	30,95	31,52	32,09	32,68	33,27	33,86	34,47	35,09
	55	26,82	27,35	27,89	28,45	29,00	29,57	30,15	30,72	31,31	31,91	32,51	33,11	33,74	34,36	34,99	35,64
	56	27,00	27,55	28,11	28,69	29,27	29,85	30,45	31,06	31,68	32,29	32,93	33,56	34,20	34,86	35,52	36,19
	57	27,17	27,74	28,32	28,91	29,52	30,13	30,75	31,39	32,03	32,68	33,33	34,00	34,67	35,36	36,05	36,75
	58	27,32	27,91	28,51	29,13	29,75	30,40	31,05	31,71	32,37	33,06	33,74	34,44	35,14	35,86	36,59	37,31
	59	27,46	28,07	28,70	29,33	29,99	30,66	31,33	32,02	32,71	33,42	34,14	34,87	35,61	36,36	37,12	37,89
	60	27,60	28,23	28,88	29,53	30,21	30,89	31,60	32,32	33,05	33,78	34,54	35,30	36,08	36,86	37,66	38,46
	61	27,73	28,38	29,04	29,72	30,41	31,13	31,86	32,61	33,37	34,14	34,93	35,71	36,54	37,36	38,20	39,05
	62	27,85	28,51	29,19	29,90	30,61	31,35	32,10	32,88	33,67	34,47	35,30	36,13	36,98	37,85	38,73	39,62
	63	27,96	28,63	29,33	30,05	30,80	31,56	32,34	33,15	33,97	34,81	35,66	36,54	37,43	38,33	39,25	40,19
	64	28,05	28,74	29,46	30,20	30,96	31,75	32,56	33,39	34,25	35,11	36,01	36,91	37,85	38,80	39,76	40,75
	65	28,15	28,85	29,58	30,34	31,12	31,93	32,77	33,62	34,51	35,41	36,34	37,29	38,27	39,26	40,27	41,31
	66	28,22	28,94	29,69	30,46	31,27	32,09	32,96	33,84	34,76	35,69	36,66	37,65	38,67	39,70	40,77	41,86
	67	28,30	29,03	29,79	30,58	31,40	32,25	33,13	34,05	34,99	35,96	36,95	37,99	39,05	40,13	41,24	42,39
	68	28,36	29,10	29,88	30,68	31,53	32,39	33,30	34,23	35,20	36,21	37,24	38,31	39,42	40,54	41,70	42,90
	69	28,43	29,18	29,96	30,78	31,64	32,52	33,44	34,41	35,41	36,44	37,51	38,61	39,76	40,93	42,14	43,40
	70	28,48	29,24	30,03	30,86	31,74	32,64	33,58	34,57	35,59	36,66	37,75	38,90	40,08	41,31	42,57	43,88



ANHANG B

KRITERIUM ZUR ANPASSUNG DER RENTE MIT BEZUGNAHME AUF DIE HÖHE UND DIE PERIODIZITÄT DER ANPASSUNG

(gültig ab 31.01.2017)

Die Rente kann jährlich aufgewertet werden. Die im Vorjahreszeitraum gültige versicherte Rente wird jeweils zum Jahrestag des Laufzeitbeginns der versicherten Position folgendermaßen aufgewertet:

A. Ausmaß der Aufwertung

Innerhalb 1. März eines jeden Jahres teilt die Gesellschaft den jährlichen Ertrag, der den Versicherten zusteht, mit. Den Ertrag erhält man, indem man den Ertrag gemäß Art. 4 der Geschäftsordnung des Fonds „SERENO“ * mit dem Beteiligungssatz, der jedes Mal neu festgelegt wird, multipliziert. Dieser Satz wird jährlich innerhalb 31. März aufgrund der Prämienhäufung der einzelnen Positionen, die zum 31. Dezember des Vorjahres vorhanden waren, gemäß folgender Tabelle überprüft:

Prämienhäufung in Euro auf gültige Positionen zwischen	Rückabtretungssatz
bis 200.000,00	85,00%
von 200.000,01 bis 400.000,00	87,50%
von 400.000,01 bis 600.000,00	90,00%
von 600.000,01 bis 800.000,00	92,50%
über 800.000,01	95,00%

Der eventuell erhöhte Satz - wie soeben dargestellt - wird in der Aufwertung einer jeden Position bei der ersten Aufwertung nach Änderung der Beteiligungssätze verwendet. Das jährliche Maß an Aufwertung entspricht dem zuerkannten Ertrag, welche in keinem Fall negativ sein kann.

B. Aufwertung der versicherten Rente

Die Aufwertung wird in der festgelegten Form auf die ab 1. März eines jeden Jahres voll gültigen Verträge angewandt, anlässlich des Jahrestages des Laufzeitbeginns des in der Versicherungspolice angegebenen Vertrags. Sie hat die Erhöhung, zu Lasten der Gesellschaft, der auf diesen Jahrestag berechneten mathematischen Reserve gemäß dem in Punkt A) festgelegten Ausmaß zur Folge. Ab diesem Jahrestag wird die versicherte Rente in gleichem Maß erhöht, und der Vertrag wird daher ab Beginn für den neuen versicherten Betrag als unterzeichnet erachtet. Jede Aufwertung wird auf die geltenden Sicherstellungen angewandt, einschließlich jener aus vorhergehenden Aufwertungen.

* Ab 01/01/2022 wurde das "Sondervermögen SERENO" durch das "Sondervermögen PREVICRA" nach Fusion durch Eingliederung von Seiten der Assimoco Vita S.p.A. ersetzt.



VERWALTUNGSREGLEMENT DES SONDERVERMÖGENS „PREVICRA“

(in Kraft ab 01/01/2022 – ersetzt das Sondervermögen SERENO gültig bis 31/12/2021 in Folge von Fusion durch Eingliederung mit dem „Sondervermögen PREVICRA“)

Art. 1 – Getrennt vom übrigen Vermögen der Gesellschaft wird ein separates Sondervermögen mit der Bezeichnung „PREVICRA“ (nachstehend „Sondervermögen“ genannt) eingerichtet, das durch dieses Verwaltungsreglement geregelt wird. Das Reglement wurde auf der Grundlage der Bestimmungen verfasst, die von der Versicherungsaufsichtsbehörde (früher Versicherungsaufsichtsbehörde für private Versicherungen und Versicherungen im öffentlichen Interesse (ISVAP), nun Versicherungsaufsichtsbehörde (IVASS) in der Verordnung Nr. 38 vom 03.06.2011 festgelegt wurden.

Diese Geschäftsordnung ist integrierender Bestandteil der Versicherungsbedingungen.

Art. 2 – Das Sondervermögen ist in Euro denominiert.

Art. 3 – Die Gesellschaft sorgt für die Festlegung und Ausführung der Anlagepolitik des Sondervermögens und strebt dafür eine mittelfristig stabile Ertragslage, eine zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten angemessene Portfoliozusammensetzung und die Begrenzung der Renditevolatilität an. Bevorzugtes Anlageinstrument sind Staats- oder Unternehmensanleihen in Euro; andere laut geltenden Bestimmungen zulässige Anlageformen werden jedoch keinesfalls ausgeschlossen. Der als Bezugszeitraum gewählte Anlagehorizont richtet sich nach den Merkmalen der mit dem Sondervermögen verbundenen Verträge, nach der festgestellten und der vom Markt erwarteten Entwicklung der Zinsstrukturkurve, wobei auch die in der Vergangenheit verzeichneten durchschnittlichen Werte berücksichtigt werden.

Um die Marktrisiko-Exposition in ihren verschiedenen Formen in Grenzen zu halten, werden für das Wertpapier-Portfolio folgende Anlagebeschränkungen festgelegt:

Für Finanzinstrumente - wie an einem regulierten Markt gehandelte Aktien in Euro, Anteile an harmonisierten Investmentfonds (OGAW), die hauptsächlich in Aktien (mit flexiblem Ansatz) investieren, wie ETF, Wandelschuldverschreibungen in Euro - gilt eine Anlagebeschränkung in Höhe von 25%.

Bis maximal 75% dürfen in Unternehmensanleihen angelegt werden. Das Sondervermögen darf nur Anleihen mit Investment-Grade-Rating (BBB- oder höher oder gleichwertig) kaufen. Wenn sich das Rating der Emittenten ändert und unter dieses Mindestrating fällt, bedeutet dies nicht automatisch den Verkauf der betreffenden Wertpapiere.

Der Anteil der OGAW, die hauptsächlich in Anleihen anlegen, ist auf maximal 25% beschränkt. Diese OGAW können auch in Titeln mit „Sub-Investment-Grade-Rating“ investiert sein.

Abgesehen von diesen Anlagebeschränkungen kann die Gesellschaft in Covered Bond (Pfandbriefe) in Euro mit einem Rating von mindestens BBB oder gleichwertig investieren.

Für Anlagen in Wertpapiere, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, von einem Staat innerhalb der OECD, von Gebietskörperschaften oder von öffentlichen Körperschaften von Mitgliedsstaaten oder von internationalen Organismen, denen ein oder mehrere der genannten Mitgliedsstaaten angehören, begeben oder garantiert und an einem regulierten Markt gehandelt werden, gelten keine Anlagebeschränkungen.

OGAW, die hauptsächlich in Anleihen anlegen, können in Titeln investiert sein, die von Staaten außerhalb der OECD begeben oder garantiert werden.

Keine Beschränkungen gelten für Sichteinlagen, Sparbriefe und kündbare Einlagen in Euro bei Gesellschaften oder Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, deren Jahresabschluss seit mindestens drei Jahren durch eine Rechnungsprüfungsgesellschaft geprüft und mit dem Bestätigungsvermerk versehen wird.

Es besteht die Möglichkeit, bis zu einem Portfolioanteil von maximal 15% in alternative Anlageformen (Private Debt, Infrastructure, Real Estate, sonstige Anlagen) zu investieren.

Derivative Instrumente sind nur zu Absicherungszwecken und unter Einhaltung der Bedingungen zulässig, die laut geltendem Recht für Vermögensgegenstände zur Abdeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgesehen sind.

Zum Schutz der Versicherungsnehmer gegen etwaige Interessenkonflikte verpflichtet sich die Gesellschaft zur Einhaltung der Anlagebeschränkungen, die für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen vorgesehen sind, die in Art. 5 der Verordnung der Versicherungsaufsichtsbehörde IVASS Nr. 30 vom 26. Oktober 2016 genannt werden.

Die Gesellschaft schließt nicht die Möglichkeit aus, dass sie in Finanzinstrumente der in der oben genannten Verordnung angeführten Vertragspartner investiert, wobei aber ein Limit in Höhe von 10 % des Portfolios für OGAW-Anteile und von 2,00% für Anleihen vorgesehen wird.

Art. 4 – In das Sondervermögen fließen die Vermögenswerte aus Lebensversicherungen ein, die eine an die Rendite des Sondervermögens gebundene Aufwertungsklausel vorsehen. Das Sondervermögen ist für Kunden mit geringer Risikobereitschaft und Versicherungsbedarf in Verbindung mit einer Geldanlage/Sparanlage bestimmt.

Art. 5 – Die Höhe des verwalteten Anlagevermögens entspricht mindestens den versicherungstechnischen Rückstellungen, die für Versicherungen zu bilden sind, die eine an die Rendite des Sondervermögens gebundene Aufwertungsklausel vorsehen.

Art. 6 – Das Sondervermögen wird ausschließlich mit den für die Rechnungsprüfung durch die Rechnungsprüfungsgesellschaft anfallenden Kosten sowie den für den Kauf und Verkauf der Vermögenswerte des Sondervermögens tatsächlich aufgewendeten Kosten belastet. Andere, in jeglicher Form getätigte Entnahmen sind nicht zulässig.



Art. 7 – Allfällige Gewinne aus der Rückvergütung von Gebühren oder anderen Erlösen an die Gesellschaft aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten im Zusammenhang mit dem Sondervermögen werden dem Ergebnis des Sondervermögens zugerechnet.

Art. 8 – Der Beobachtungszeitraum für die Berechnung der jährlichen Rendite des Sondervermögens beginnt jedes Jahr am 1. Jänner und endet jeweils am 31. Dezember.

Art. 9 – Die durchschnittliche jährliche Rendite des Sondervermögens im Beobachtungszeitraum wird ermittelt, indem das finanzielle Ergebnis des Sondervermögens dem durchschnittlichen Bestand an Vermögenswerten im Sondervermögen gegenübergestellt wird.

Das finanzielle Ergebnis des Sondervermögens umfasst die Finanzerlöse, einschließlich der Differenzen zwischen Ausgabe- und Rücknahmepreis, die vom Sondervermögen im Berichtsjahr erzielt werden, sowie die im Beobachtungszeitraum verzeichneten Gewinne und Verluste. Zu den erzielten Gewinnen zählen auch die unter Art. 7 genannten Gewinne. Das Ergebnis wird unter Abzug der in Art. 6 genannten Kosten und vor Abzug der Steuereinbehalte berechnet. Die Verkaufsgewinne und -verluste werden anhand des Buchwertes der betreffenden Vermögenswerte im Sondervermögen berechnet, d.h. anhand des Kaufpreises für neue Vermögenswerte und anhand des Marktpreises bei bereits im Besitz der Gesellschaft befindlichen Vermögenswerten.

Der durchschnittliche Bestand an Vermögenswerten im Sondervermögen entspricht der Summe des durchschnittlichen Bestands an Bareinlagen, Kapitalanlagen und sonstigen Vermögensbestandteilen des Sondervermögens im betreffenden Beobachtungszeitraum. Der durchschnittliche Bestand an Wertpapieren und anderen Vermögenswerten im Beobachtungszeitraum wird anhand des Buchwerts im Sondervermögen berechnet.

Art. 10 – Das Sondervermögen wird jährlich von einer Rechnungsprüfungsgesellschaft zertifiziert, die in dem in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Register eingetragen ist.

Die Rechnungsprüfungsgesellschaft bestätigt die korrekte Höhe des Sondervermögens und die Konformität der Kriterien für die Bewertung der dem Sondervermögen im Laufe des Beobachtungszeitraums zugewiesenen Vermögenswerte; sie bestätigt die im Beobachtungszeitraum vom Sondervermögen erzielte jährliche Rendite, wie sie obenstehend in Art. 9 beschrieben ist. Weiters bestätigt sie, dass die Höhe der Vermögenswerte, die zum Ende des Beobachtungszeitraums dem Sondervermögen zugewiesen wurden, gemessen am zum selben Zeitpunkt berechneten Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen angemessen ist.

Art. 11 – Sollte die Gesellschaft es als zweckmäßig ansehen, kann sie - zur Verbesserung der Effizienz und auch zur Einsparung von Verwaltungskosten und vor allem, wenn dies im Interesse des Versicherungsnehmers ist - die Fusion des Sondervermögens mit einem anderen Sondervermögen mit ähnlichen Merkmalen und der gleichen Anlagepolitik veranlassen.

In diesem Fall sorgt die Gesellschaft - nach vorheriger Information des Versicherungsnehmers - ohne jegliche Kostenbelastung für den Versicherungsnehmer für die Übertragung aller Vermögensgegenstände aus dem Sondervermögen PREVICRA in das aus der Fusion resultierende Sondervermögen.

Der Versicherungsnehmer wird insbesondere über folgende Punkte informiert: Gründe, die zum Fusionsbeschluss geführt haben; Datum, zu dem die Fusion in Kraft tritt; Merkmale und Anlagekriterien der von der Fusion betroffenen Sondervermögen; Modalitäten der Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an der Fusion. Unabhängig von den Modalitäten der Fusion darf dem Versicherungsnehmer daraus keine finanzielle Belastung erwachsen.

Art. 12 – Die Gesellschaft behält sich Änderungen dieses Verwaltungsreglements zur Anpassung an geltende primär- und sekundärrechtliche Bestimmungen oder bei veränderten Verwaltungskriterien vor, wobei Änderungen, die eine Verschlechterung für den Anleger-Versicherungsnehmer bedeuten, ausgeschlossen sind.

